

V8.30

## Informationen nach § 6 (1a) VKrG und § 7 Z 5a HIKrG

In Ihrem Kreditvertrag wird der Zinssatz auf Basis von Referenzwerten berechnet. Als Referenzwerte werden entweder der EURIBOR oder der LIBOR verwendet.

Nachstehend finden Sie eine Erklärung dieser Referenzwerte:

### EURIBOR:

**EURIBOR** steht für Euro Interbank Offered Rate. EURIBOR bezeichnet jenen durchschnittlichen Zinssatz, zu dem sich genau definierte europäische Panelbanken (Banken mit bester Bonität) untereinander Kredite (mit verschiedenen Laufzeiten von z.B. 3 oder 6 Monaten) in Euro gewähren. Bei der Berechnung der EURIBOR - Werte werden die höchsten und niedrigsten 15% der gemeldeten Werte nicht berücksichtigt. Diese Werte werden täglich neu berechnet.

Administrator des EURIBOR ist European Money Markets Institute (EMMI).

### LIBOR:

**LIBOR** steht für London Interbank Offered Rate. Der LIBOR bezeichnet den durchschnittlichen Zinssatz, zu dem sich genau ausgewählte Panelbanken einander Kredite in bestimmten Währungen (z.B. CHF) auf dem Londoner Geldmarkt gewähren. Von diesen Werten werden die höchsten und niedrigsten 25% der gemeldeten Werte nicht berücksichtigt. Von den übrigen Werten wird ein Durchschnitt berechnet, um den LIBOR zu ermitteln. Diese Werte werden täglich neu berechnet.

Administrator des LIBOR ist die ICE Benchmark Administration (IBA).

### Auswirkung auf den Verbraucher:

Da Ihr Kreditvertrag an einen Referenzwert gebunden ist, wirken sich Schwankungen dieses Referenzzinsatzes direkt auf Ihren Kredit aus. Wenn sich der Referenzwert zu den vereinbarten Anpassungstichtagen gegenüber dem letzten Anpassungstichtag verändert hat, schlägt diese Veränderung direkt auf Ihre Kreditzinsen durch und kann zu einer Erhöhung oder Senkung Ihrer Rate führen.

### Vorgehensweise bei Wegfall des Indikators:

Der Fall, dass der EURIBOR/LIBOR nicht mehr veröffentlicht wird, kann vertraglich nicht geregelt werden, weil die Folgen vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden können. Sollte der Gesetzgeber – wie in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen geschehen – einen Ersatzreferenzwert vorgeben, so wird dieser zur Anwendung kommen. Sollte keine gesetzliche Regelung erfolgen, wird (nach unserer, der Überprüfung durch die Gerichte unterliegenden Rechtsansicht) ersatzweise jener Referenzwert heranzuziehen sein, der unter Berücksichtigung aller Umstände für die Anpassung der Zinssätze im Sinne der im Kreditvertrag getroffenen Vereinbarungen am besten geeignet ist. Darüber würden wir Sie gegebenenfalls natürlich eingehend informieren.



FJAAWWY9R8S

VB0KD0320D (c) ÖGV-Nur zur Verwendung für Mitglieder des ÖGV.